

**Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zur
Feststellung der pädagogischen Eignung von Professorinnen und Professoren
vom 28. November 2007**

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG i. V. m. § 201 Abs. 3 LBG können Professorinnen und Professoren zur Feststellung der pädagogischen Eignung zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen werden.

Die Probezeit sollte in der Regel zwei Semester betragen. Die Berufungskommission kann bei einer einschlägigen, vorangegangenen Lehrtätigkeit und einer positiven Prognose im Berufungsverfahren begründet vorschlagen, den Zeitraum auf ein Semester zu verkürzen.

Die Feststellung der pädagogischen Eignung in der Probezeit ist nicht mehr Bestandteil des Berufungsverfahrens, d. h. dass die Berufungskommission hierfür nicht zuständig ist. Es handelt sich um eine personalrechtliche Angelegenheit, über die die Präsidentin/der Präsident entscheidet.

Die Hochschule unterstützt die Einarbeitung in das pädagogische Aufgabenfeld durch die Finanzierung hochschuldidaktischer Maßnahmen und Stundenreduzierungen für die Teilnahme daran.

1. Kommission und Studierendenbeteiligung

1.1

Zusammensetzung und Beauftragung

Die Präsidentin/der Präsident beauftragt eine Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs schlägt hierfür mindestens drei hauptberuflich Lehrende vor. Es soll mindestens eine Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der vorangegangenen Berufungskommission gewesen ist. Die Dekanin/der Dekan empfiehlt außerdem, welches Mitglied die Federführung und Betreuung übernehmen soll. Die Beauftragung fachbereichsexterner oder hochschulexterner hauptberuflich Lehrender an Hochschulen ist möglich.

1.2

Federführung in der Kommission und Betreuung

Das von der Präsidentin/vom Präsidenten zum Federführenden bestimmte Kommissionsmitglied soll erfahren sein und somit auch Betreuungsaufgaben übernehmen. Dazu gehört u. a., dass jeder Veranstaltungsbesuch mit dem Lehrenden kritisch erörtert wird und Hilfestellungen damit verbunden sein sollten. Zur Unterstützung bei den Gesprächen der/des federführenden/betreuenden Professorin/Professors mit der neuen Professorin/dem neuen Professor bieten sich die EMA-Unterlagen an.

1.3

Lehrveranstaltungsbesuche und Begutachtung

Die zur Begutachtung beauftragten Personen sollen pro Semester mindestens zwei Lehrveranstaltungen besuchen. Eine kontinuierliche Beobachtung der Lehrtätigkeit soll erreicht werden. Über jeden Besuch ist eine Niederschrift anzufertigen und der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich zuzuleiten.

Das abschließende formlose Gutachten zur pädagogischen Eignung erhält die Präsidentin/der Präsident über die Dekanin/den Dekan rechtzeitig vor Beendigung der Probezeit. Die Stellungnahmen der Studierenden sind bei der Begutachtung zu würdigen. Die beauftragten Professorinnen/Professoren fassen zur Feststellung der pädagogischen Eignung einen Beschluss. Das Gutachten ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

1.4

Studierendenbeteiligung

Die Studierenden sind nicht Mitglieder der Kommission. Es werden zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans von der Präsidentin/vom Präsidenten gebeten, ebenfalls gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin eine eigene Stellungnahme abzugeben. Die Kommission erhält davon eine Ausfertigung, so dass die Meinung der Studierenden in die Kommissionsbegutachtung (der Einzelniederschrift bzw. des abschließenden Gutachtens) einfließen und gewürdigt werden kann.

2. **Beteiligung der Dekanin/des Dekans**

Zur Frage der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstaufgaben nach § 35 HG nimmt die Dekanin/der Dekan gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten Stellung.

3. **Entscheidung durch Präsidentin/Präsident**

Auf der Grundlage des abschließenden Gutachtens, ggf. unter Einbeziehung der Rückmeldungen zu den Besuchen der einzelnen Veranstaltungen, sowie der Stellungnahmen der beauftragten Studierenden entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Anmerkungen zu sonstigen Voraussetzungen:

Für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung, Straffreiheit) gegeben sein.

4. **Verfahren bei erheblichen pädagogischen Mängeln**

Falls erhebliche pädagogische Mängel auftreten:

Werden bei den Lehrveranstaltungsbesuchen erhebliche pädagogische Mängel festgestellt, ist die Präsidentin/der Präsident unverzüglich zu informieren, damit unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden können.

a) Gespräch der Präsidentin/des Präsidenten mit dem Hinweis, dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Abschluss eines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses nicht in Betracht kommt, wenn die Mängel nicht bis zum Ablauf der Probezeit behoben sind. Die Unterrichtung der/des Lehrenden ist aktenkundig zu machen. Dabei sind weitere Möglichkeiten der Hochschuldidaktischen Weiterbildung zu erörtern.

b) Dem Lehrenden wird Akteneinsicht gewährt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Anhörung).

NICHTEIGNUNG

Wenn die pädagogische Eignung am Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit verlängert werden. Liegt der Nichtfeststellung ein krankheitsbedingter Ausfall zugrunde, kann die Probezeit ebenfalls verlängert werden.

Wird die pädagogische Eignung endgültig nicht festgestellt, ist die beamtete Professorin/der beamtete Professor zu entlassen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 LBG). Entsprechendes gilt sinngemäß für befristet eingestellte Professorinnen/Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Die in der Richtlinie für die Präsidentin/den Präsidenten getroffenen Regelungen gelten für die Rektorin/den Rektor entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 28.11.2007.

Bielefeld, 05.Dezember 2007

Die Rektorin

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff